Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 201-210

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 199.

Bericht

des Ausschuffes III zu der Eingabe des Deutschen Beamtenbundes, Landeskartell Oldenburg, betreffend Baudarlehen.

Mit der vorstehenden Eingabe hat der Ausschuß sich eingehend beschäftigt. Da der Landtag aber nicht in der Lage ist, über die von der Regierung eingestellten Mittel sür Baudarlehen angesichts der schlechten Finanzlage des Landes hinauszugehen, stellt der Ausschuß den

Untrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch Bewilligung der von der Regierung beantragten Beträge für Baudarlehen für erledigt erklären.

Namens des Ausschuffes III. Der Berichterstatter: Wichmann.

Anlage 200.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Biehhändlers H. Grund aus Dinklage und 10 weitere Unterschriften.

In der Eingabe wird Beschwerde darüber geführt, daß die auf der Strecke Falkenrott—Bramsche aufgegesbenen Biehwagen den Kölner Markt nicht rechtzeitig ersreichen.

Die Eingabe ist beraten. Der Regierungsvertreter erflärte: Die Eisenbahn habe eine tarifmäßige Frist von einigen Tagen, nach denen die Bagen am Bestimmungsort sein mußten.

In den allermeisten Fällen seien die Wagen schon früher an Ort und Stelle. Die Biehhändler rechnen nun

im allgemeinen damit, daß die Beförderung innerhalb der tarifmäßigen Frist vor sich geht. Auf Anfrage teilt die Eisenbahn-Direktion Oldenburg mit, daß infolge Berbesserung des Fahrplanes und Einlegung eines weiteren Juges die Mängel behoben sind und das Bieh jeht rechtzeitig den Kölner Markt erreicht. Beil somit den Wünschen der Betenten entsprochen ist, stellt der Ausschuß den

Antrag: Ubergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter:

Böhrs.

Anlage 201.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingahe des Georg Hemken und 21 weiteren Interessenten aus Bokeler-Ostermoor, betreffend Inftandsetzung eines Weges.

In der Eingabe beschweren sich obengenannte Einwohner aus Bokeler-Ostermoor, daß die Schulkinder keinen ordentlichen Schulweg haben und daß auch der Fahrweg zu gewissen Zeiten nicht zu passieren ist.

Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß der in Frage stehende Weg ein Gemeindeweg sei, der, weil der Boden moorig ist, bei trockener Witterung gut, bei längeren starken Niederschlägen naturgemäß sehr schlecht ist. Nach einem Bericht des Gemeindevorstandes Apen müssen 12 Kinder diesen Weg als Schukweg benutzen. In dem Fußwege neben dem

Fahrdamm befanden sich im vorigen Winter größere Löcher, der Fahrweg war infolge der Torfabsuhr vom Moore kaum passierbar. Deshalb beschloß der Gemeinderat Apen, den Weg durch Aufschüttung mit Kohlenschlacken ordentlich in Stand zu seigen. Wegen der dauernd schlechten Witterung, kam der Beschluß zu der Zeit nicht zur Ausssührung. Nach einem Bericht des Amtes vom Februar d. Is. war der Fahrweg in sehr schlechtem Zustande, der Fußweg muß durch Pfähle abgegrenzt werden, weil er sonst beschwen wird. Solches ist nach einem weiteren Bericht des Amtes geschehen, und die notwendigen Arbeiten

Unlagen. 4. Landtag bes Freiftaats Oldenburg, 1. Berfammlung.



find ausgeführt worden, jo daß er fich zur Zeit in Ordnung befindet. Da es fich um einen Gemeindeweg handelt, der unbedingt in Ordnung sein muß, wird das Umt weiter prüfen, ob alles zur Instandhaltung des Weges geschieht. Der Ausschuß erkannte die Erklärung der Regierung und das, was in dieser Sinsicht getan sei, für genügend an und stellte den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erflärung der Regierung für erledigt erflären.

Namens des Ausschusses I. Der Berichterstatter: Edholt.

Anlage 202.

Bericht

des Ausschuffes I über die Eingabe des Eisendrehers Christian Frisch aus Offenbach a. M., betreffend das Wiederaufnahmeversahren in seinem Strafprozeß. Die Eingabe ift nicht vervielfältigt worden und liegt nebst der Erklärung des Justizministeriums dazu in der Registratur zur Ginsicht aus.

Der Petent behauptet das Opfer eines Juftizirrtums und zu Unrecht vom Umtsgericht in Nordenham im Oftober 1923 zu einer Zuchthausstrase von 3 Jahren verurteilt worden zu sein. Der Petent hat aber gegen das Urteil beim Landgericht Oldenburg feine Berufung eingelegt. Nachträglich stellte er den Antrag auf die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beim Umtsgericht in Nordenham. Der Antrag wurde abgelehnt, weil nach Ansicht des Gerichtes die Boraussehungen zur Wiederaufnahme des Prozesses sehlten. Die vom Petenten gegen die Ablehnung eingelegten Beschwerden beim Landgericht und beim Oberlandes gericht wurden von diesen beiden Inftanzen verworfen. Die Eingabe hat dem Juftizministerium zur Prüfung vorgelegen. Dieses erklärt, daß jeder weitere Bersuch des Berurteilten, die Wiederaufnahme des Berfahrens zu erzielen, schon mit Rudficht auf § 359, Ziff. 5, Sat 2 der Strafprozegordnung aussichtslos fei.

Da der Betent auch in seiner Eingabe keine neuen Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht hat, die der Berurteilte in dem früheren Berfahren einschließlich der Berufungsinstang nicht gefannt hatte oder ohne sein Berschulden nicht geltend machen konnte, so war der Ausschuß nicht in der Lage, die Eingabe nochmals zur Prüfung zu überweisen, sondern stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle die Eingabe nach der Erflärung der Staatsregierung für erledigt erflären.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter:

Sug.

Anlage 203.

Bericht

bes Ausschuffes I zu der Eingabe der Amtsboten des Freistaats Olbenburg vom 8/12. November 1924 um Reuregelung ihrer Gehaltsbezüge.

Die Amtsboten führen in ihrer Eingabe aus, daß fie gegenüber anderen Beamtengruppen im Bergleich zu den Bortriegsgehältern zu niedrig eingestuft seien. Sie überschen dabei, daß die gum Bergleich herangezogenen Beamten teilweise neben ihren Gehältern noch Einfünfte für Dienstkleidung oder an besonderen Gratifikationen oder freie Dienftfleidung oder freie ärztliche Behandlung hatten; derartige Nebenbezüge waren z. B. bei den Gendarmen fogar penfionsfähig. Die Eingabe geht ferner fehl in ber Behauptung, daß die Bollziehungsbeamten im Reiche und in der Stadt Oldenburg in Gruppe V eingestuft seien.

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters gehören die Beamten des Botendienstes nach den für die Länder verbindlichen Grundsätzen des Reiches in die Gruppen II und III. Die oldenburgischen Amtsboten darüber hinaus nach Gruppen III und IV zu heben, war nur möglich unter Betonung ihrer Tätigkeit als Vollziehungsbeamte. Tatjächlich werden 5/7 der Amtsboten nach Gruppe IV besoldet. Der Eingruppierung der Petenten nach Gruppe V würde das Reich sich widersetzen. In der Plenarsitzung des vorigen Landtags vom 27. März 1924 ift zu einer Eingabe der Amtsboten um höhere Eingruppierung beschlossen worden, die Eingabe durch die Darlegungen des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären. Die Berspältnisse haben sich seitdem nicht geändert.

Der Ausschuß ftellt den

Untrag:

über die Eingabe zur Tagesordnung überzusgehen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: De Itjen.

Anlage 204.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen um Bereitstellung von Geldmitteln zur Verbesserung der Wasserwerhältnisse im Amte Jever.

In der Eingabe wird auf die ungeheuren Wasserschäden, welche die Landwirte in den südlich und östlich von der Stadt Jever gelegenen Gemeinden infolge zu hohen Wasserstandes gehabt haben, hingewiesen. Als Ursache wird die Verschlickung der Außentiese und der das durch herbeigeführte langsame Absluß des Wassers angegeben. Um eine gründliche Abhilse zu schaffen seien große Geldmittel erforderlich, die von der Jeverschen Landwirtsichaft allein nicht getragen werden könnten.

Bei der Besprechung der Eingabe im Ausschuß ergab sich, daß tatsächlich große Flächen Landes in den betr. Gemeinden durch die häufigen Wasserschaft vorläufig vollständig entretet sind und gründliche Abhilse geschaffen

werden muß.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen in diesem

Falle Sache der Wangerländischen Sielacht sei und der Borstand derselben mitgeteilt habe, daß z. It. durch Baggerung des hier in Frage kommenden Außentiess für Abhilse gesorgt werde. Der Regierungsvertreter teilte serner mit, daß innerhalb der Wangerländer Sielacht weitere Berbesserungen in Aussicht genommen seien und die Belastung der zur Sielacht gehörenden umlagepflichtigen Grundbessitzer eine verhältnismäßig hohe (in diesem Jahr ca. 8 Mpro ha) sei. Tropdem könne der Staat nicht eintreten, weil die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen Sache der Sielachten sei und der Staat grundsählich keine Beihilse gewähre.

Der Ausschuß stellt daraufhin den

Antrag: Ubergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Fanffen.

Anlage 205.

Bericht

des Ausschusses II zu den Eingaben der Arbeitsgemeinschaft Südoldenburg (Oldenburger Bauernverein, Eignerbund, Handwerkerbünde und Berband landwirtschaftlicher Kleinbetriebe).

In beiden Eingaben wird betont, daß die Errichtung eines Tierseuchenlaboratoriums im gegenwärtigen Augensblick unzweckmäßig sei. Als Grund wird angeführt, daß gegenwärtig die Landwirtschaft nicht in der Lage sei, dersartige Lasten (drückende Steuerlasten, Mißverhältnis zwischen den Produktenpreisen und Betriebsmittelkosten) auf sich zu nehmen.

Auch wird betont, daß die Belastung der kleineren Betriebe eine größere sei, dahingehend, weil der Wert der Tiere, insbesondere Pferde, bei den kleineren Besitzern ein weit geringerer sei, wie die der besten Zuchttiere.

Beide Eingaben wurden im Ausschuß eingehend beraten und es wurden 2 Fragen an die Regierung gestellt: 1. Ift die Errichtung einer derartigen Anstalt in Oldens burg notwendig?

2. Ist die Garantie für die Rentabilität des betreffenden Instituts eingehend geprüft?

Der Herr Regierungsvertreter machte zu den einzelnen Fragen und im allgemeinen folgende Ausführungen:

Nach dem Landwirtschaftskammergesetz steht der Landwirtschaftskammer die Selbstverwaltung ihrer Ansgelegenheiten zu. Sie ist hierin nur insoweit beschränkt, als es durch das Landwirtschaftskammergesetz dorgeschrieben ist. Die Landwirtschaftskammer ist danach besugt, ohne daß sie einer staatlichen Genehmigung bedarf, Ausgaben zu bewilligen und Einrichtungen zu bes

schließen, die im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, der Förderung der Landwirtschaft, liegen. Desgleichen unterliegt der Boranschlag der Landwirtschaftskammer nicht der Genehmigung einer staatlichen Behörde. Demgemäß bedurfte der Beschluß der Landwirtschaftskammer, ein bakteriologisches Institut einzusrichten auch keiner Genehmigung.

Die Notwendigfeit der Errichtung eines batt. Instituts für Oldenburg ift schon seit Jahren aus Kreisen der Landwirtschaft, landwirtschaftlichen Bereine und Herdbuchvereine und andererseits von Tierärzten betont worden. Der wichtigste Zweig der Landwirtschaft ist in Olbenburg die Tierzucht und die Tierhaltung, deren rationeller Betrieb eine planmäßige, sachgemäße Befampfung bei Auftreten von Seuchen und seuchenartigen Erkrankungen erfordert, insbesondere auch der seuchensartigen Erkrankung der Jungtiere (Ruhr, Lähme usw.) und der Buchttiere (feuchenartiges Berfalben, Berfohlen, Sterilität ufm.). Eine fachgemäße Befämpfung gerade diefer Krankheiten ift ohne Mitwirkung eines batt. Instituts undurchführbar. Die Feststellung der Krankheits= erreger erforbert, daß das Untersuchungsmaterial möglichft frisch ber untersuchenden Stelle zugeht und, da das Untersuchungsmaterial sehr schnell der Fäulnis unterliegt, daß die Transportbauer diefes Materials furz ift. Das Inftitut foll jedoch nicht nur der Feft= ftellung der Krantheitserreger dienen, fondern insbesondere auch die stallspezifischen Impfftoffe zu ihrer Befämpfung herstellen. Gerade die Berwendung von ibezifischen Impfftoffen verspricht eine wirksame Befämpfung der Krankheitserreger.

Die Notwendigkeit eines berartigen Instituts ift auch schon feit Jahren von ber Staatsregierung und bem Landtag anerkannt. Bereits 1920 hat die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags der Landwirtschaftskammer einen Zuschuß von 200 000 M aus den Mitteln der Landes-Fleischstelle bewilligt und im Boranschlag 1921/22 aus der Landeskasse einen Zuschuß von 20 000 M bereitaestellt. Der Zuschuß aus den Mitteln der Landes-Fleischstelle ist nachträglich auf 1 Million Mart erhöht worden. Diese Mittel find nicht zur Berwendung gefommen, da die Einrichtung der Un= ftalt infoloe der Inflation zunächst unterblieb. Die Land= wirtschaftskammer geht davon aus, daß nur die Anlage= kosten in den ersten beiden Jahren durch eine Umlage zu beden find, daß in ben folgenden Rabren das Inftitut durch Einnahmen aus Untersuchungsgebühren und durch Berkauf von Impfftoffen seine Betriebskoften aang oder nahezu gang beden wird. Gie ftütt ihre Auffaffung auf Erfahrungen, die in diefer Sinficht in anderen der= artigen Instituten gemacht sind, welche finanziell recht aunftig abgeschnitten haben. Go ift vor einigen Nahren für das Land Anhalt in Deffau ein derartiges Institut errichtet, welches auch nach den ersten Jahren nur aanz geringe Zuschüffe erforderte. Anhalt hat 78 000 Stück Rindvieh, mahrend Oldenburg nach der Zähung bon 1924 488 711 aufweist. Die Rentabilität der Anstolt ist jedoch nicht nur banach zu beurteilen, daß bas Inftitut selbst aunstig finanziell abschneidet, sondern insbesondere auch danoch, melden Nuten das Inftitut für die landwirtschoftliche Produktion bringt. Dak der Schaden, der durch seuchenartige Erkrankungen der Jungtiere und Buchttiere entsteht, febr groß ift, ift allgemein bekannt.

Demgegenüber spielen die Auswendungen für das Institut, zumal, wenn in Aussicht steht, daß es nach den ersten Jahren seine Betriebskosten selbst decken kann, im Berhältnis eine geringe Rolle. Wenn einem Landwirt eines mittelgroßen Betriebes infolge Einrichtung des Instituts auch nur eine Kuh weniger verkalbt oder ein Kalb weniger eingeht, so hat er die Auswendungen für das Institut mehr als gedeckt.

Die Landwirtschaftskammer will die Kosten der Anlage und der ersten Betriebsjahre gemäß den Bestimmungen des Art. 40 des Landwirtschaftskammergesetzes durch eine besondere Umlage ausbringen. Diese beträgt für 1 Pferd 1,20 M, für 1 Rind 0,75 M, für ein Schaf oder 1 Schwein 0,15 M. Die Umlage soll in 2 Raten gehoben werden, 2/3 im Jahre 1925/26, 1/3 im Jahre 1926/27, so daß zu zahlen sind im Jahre 1925/26 für 1 Pferd 0,80 M, für 1 Rind 0,50 M und sür 1 Schaf oder Schwein 0,10 M, im Jahre 1926/27 die Hälfte davon. Diese Umlage wird voranschlagmäßig insgesamt einen Betrag von 300 000 M erbringen, der nach den Feststellungen der Landwirtschaftskammer über die Kosten ausreicht, auch wenn man berücksichtigt, daß inzwischen die Baukosten gestiegen sind.

Diese Sonderumlage ist durch Verfügung des Ministeriums vom 14. März 1925 genehmigt. Art. 40 des Landwirtschaftskammergesetzes ist gerade mit Küdssicht auf die beabsichtigte Errichtung eines bakt. Instituts in das Gesetz aufgenommen worden. Man wollte die Möglichkeit schaffen, daß die Kosten durch eine Viehsumlage aufgebracht werden könnten und nicht durch Ershöhung der allgemeinen Umlage zu decken wären. Der Beschluk der Landwirtschaftskammer entsprach durchaus der Absicht des Gesetzes.

Der Einwand, daß die Biehumlage nicht nur nach Tiergattungen, sondern nach dem Wert der Tiere in den einzelnen Gattungen gestaffelt werden müßte, verkennt vollkommen, daß eine berartige Staffelung praktisch undurchführbar ist und daher auch bei allen bisher üblichen Biehumlagen nicht eingeführt ift. Eine berartige Staffelung würde ein besonderes Beranlagungsverfahren borausseten, eine Schätzung des Wertes der Biehbestände in den einzelnen Betrieben erfordern, ein Berfahren, welches durchzuführen technisch nicht möglich erscheint und welches voraussichtlich zu Ergebnissen führen würde, deren Richtigkeit wohl sehr zweiselhaft ift. Die Landwirtschaftskammerumlagen werden wie die Gemeindeumlagen behandelt. Die Gemeindeordnung kennt ein derartiges Beranlagungsverfahren nicht. Es fehlt also auch an den gesetzlichen Bestimmungen, ein berartiges Berfahren burchzuführen.

Bon einem Teil des Ausschusses wurden wegen der starken Belastung, insbesondere der Kleinbetriebe, und wegen der Umlage starke Bedenken saut und es wurde besonders hervorgehoben, ob nicht die Erbauung, so wünschenswert es an und für sich auch sein möge, doch noch eine Zeitlang hinausgeschoben werden könnte.

Da aber die Umlage schon genehmigt, kann auch vom Landtage aus nichts mehr unternommen werden. Aus all diesen Gründen stellt der Ausschuß den

Untrag:

Die Eingaben durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Fröhle.

Anlage 206.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Bereins der Wegemeister des Freistaats Oldenburg vom 15./26. März 1925.

Die Wegemeister, die nach Gruppe VI und VII bessoldet werden, erstreben mit ihrer Eingabe die Eingrupspierung in die Gruppe VII, VIII und IX bei entsprechender Anderung ihrer Dienstbezeichnung, wobei sie die Bessoldungs und Anstellungsverhältnisse der Eisenbahnbausbeamten und anderer mittlerer technischer Reichsbeamten zum Bergleich heranziehen.

Nach der Aussprache mit dem Regierungsvertreter ist

folgendes festzustellen.

Die oldenburgischen staatlichen Wegemeister sind teils Militäranwärter, die nach einjähriger Beschäftigung die einfache Wegemeisterprüfung abgelegt haben, teils Zivilsamwärter (Technifer) mit der gleichen Prüfung. Bon den Eisenbahnbauingenieuren und den mittleren technischen Reichsbeamten wird jedoch folgende Vorbildung verlangt:

Erlernung eines Sandwerfs, mehrjähriger Besuch eines Technifums mit Ablegung der Reifeprüfung, dreisjähriger staatlicher Vorbereitungsdienst mit anschließender

Staatsprüfung, die der von den nichttechnischen Obersefretären entsprechenden sogenannten schweren Berwaltungsprüfung entspricht.

Nach den für die Länder und Gemeinden verbindslichen Reichsgrundsätzen ist eine höhere Eingruppierung der Wegemeister nur möglich, wenn sie die hier gekenns

zeichnete Borbildung befiten.

Die Wegemeister beziehen neben ihrem Gehalt monatlich eine Aufwandsentschädigung von 70 M, eine Fahrradentschädigung von 5 M und für Mitbenntzung eines Wohnzimmers als Dienstraum 9 M.

Der Ausschuß ift mit der Regierung überzeugt, daß die Wegemeister nach ihrer Borbildung und ihrem Wir-

fungsfreis richtig eingruppiert find.

Er stellt ben

Antrag: Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: De I t je n.

Anlage 207.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Bauervogts H. Scheel in der Dorfschaft Groß-Steinrade, Gemeinde Stockelsdorf, betreffend Nachprüfung der Bullenwiese in Groß-Steinrade.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß in der Dorsschaft Gr. Steinrade schon seit altersher die Verpstichtung auf der 2½ ha großen Wiese, der sogenannten Bullenwiese des Schmiedemeisters Lüth lastet, sür 33 Stellenbester einen Bullen zu halten. Die deckberechtigten 33 Stelleninhaber mußten insgesamt 28,00 M jährlich entrichten. Lüth hat dann das Grundstück an den Fiskus abgetreten, weil er nach seinen Angaben die Reallast nicht mehr tragen konnte. Die Regierung hat dann später das Grundstück an Rechtsamwalt Muns in Lübeck verkauft. Muns hat nun den Stellenbesitzern mitgeteilt, daß die Reallast nicht mehr bestehe, er stützt sich auf § 11 des oldenburgischen Eigentumserwerbsgesetzes vom 21.1.1899, der wie folgt lautet:

"Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf privatrechtliche Titel beruhen, erlangen gegen Dritte Wirk-

famfeit nur durch Gintragung."

Der Petent ist nun der Meinung, daß die Regierung verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß Dr. Muns einen Bullen zu halten hat, oder daß die Wiese wieder an die Regierung zurückgehen muß.

Der Ausschuß hat einen Regierungsverfreter dazu

gehört.

Der Regierungsvertreter führte dazu folgendes aus: Auf der 1,1352 ha großen Wiese, der sogenannten Bullenwiese, des Schmiedemeisters Lüth in Steinrade, Gemeinde Stockelsdorf, laftet schon seit altersher die Berpflichtung, für verschiedene Stellenbefiter in Groß-Steinrade einen Bullen zu halten. In einem langjährigen Prozeß hat der Eigentümer versucht, fich der Last zu entledigen, wurde aber vom Oberlandesgericht Samburg mit seiner Rlage abgewiesen. Weil ihm die Laft im Berhältnis jum Bert des Grundftuds ju groß war, verzichtete er im Jahre 1923 durch Erflärung vor dem Grundbuchamt in Schwartau auf fein Eigentum an der belafteten Parzelle. Der Berzicht ist in das Grund-buch eingetragen worden. Damit erwarb nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Fiskus, hier vertreten durch die Regierung in Gutin, das Recht, fich das herrenlose Grundstück anzueignen. Weil durch einen Eigentumswechsel die Lasten nicht berührt werden, trug die Regierung Bedenken, von ihrem Uneigungsrechte Gebrauch zu machen, weil fie dann auch die Berpflichtung, den Bullen zu halten, mit übernehmen mußte. Sie versuchte, das Grundstück an Interessenten, insbefondere in Groß-Steinrade, abzustoßen. Der Berfuch

mißlang. Unter dem 28. Januar 1924 berichtet der Gemeindevorstand von Stockelsdorf und am 26. Juni der Bauervogt Scheel (der Petent), daß ein Bächter oder Käufer der Wiese mit der Bullen-Gerechtsame nicht aufzutreiben sei. Im Januar 1925 trug dann der Rechtsanwalt Muns der Regierung vor, er habe für die Wiese Interessenten und ersuchte die Regierung, ihm das Aneignungsrecht abzutreten. Weil die Wiese nicht verwahrloft liegen bleiben fonnte und, wie gesagt, die Regierung felbst Intereffenten für die Bieje nicht hatte gewinnen fonnen, machte sie von dem Anerbieten des Rechtsanwalts Muns Gebrauch und trat ihm am 21. Januar 1925 das Aneignungsrecht gegen 300 M ab. Der Rechtsanwalt ließ sich dann als Eigentümer der Bullenwiese eintragen.

Wenn, wie in der Petition erwähnt wird, Rechtsanwalt Muns jett behauptet, die Reallast sei nicht rechtsbeständig, so steht diese Behauptung mit den früheren Entscheidungen der Gerichte in Widerspruch. Außerdem hat der Bauervogt Scheel vor dem Erwerb des Grundstücks durch Rechtsanwalt Muns eine Vormerkung zur Sicherung seiner Reallast in das Grundbuch eintragen laffen. Rechtsanwalt Muns hat ihn auf Löschung dieser Vormerfung verklagt; ift aber mit seiner Klage vor dem Landgericht Lübeck und Oberlandesgericht Hamburg abgewiesen worden. Die Rechtsauffaffung der Gerichte scheint sich demnach nicht geändert zu haben.

Da also die Regierung mit Recht annehmen konnte, daß der Eigentumswechsel das Recht der Stellenbesitzer nicht beeinträchtigen würde, und nicht verantworten fonnte, die Wiese unbewirtschaftet zu lassen, sich auch Intereffenten aus dem Dorfe trot ihrer Bemühungen nicht gemeldet hatten, fann nicht anerkannt werden, daß die Magnahmen der Regierung Rechte oder Interessen verlett hatten. Die Intereffenten aus Steinrade hatten sich eher regen mussen.

Der Vertrag über die Abtretung ist rechtsbeständig und fann nicht angefochten werden. Gine Rückgängigmachung des Bertrages im Wege des Bergleiches halt die Regierung noch für möglich, wenn dem Rechtsanwalt Muns feine Rosten ersett werden. Dies erscheint ihr aber nicht zwedmäßig, weil jest auf dem Grundftud auch noch eine Spothet von etwa 1250 R.M. ruht und das Grundstück nur benutt werden fann, wenn der Schmiedemeifter Lüth einen Notweg über fein Grund= ftiid bewilligt.

Der Ausschuß fam nach diefer Erflärung des Regierungsvertreters zu der Ansicht, daß der Landtag zur Entscheidung dieser Angelegenheit nicht zuständig fei, fondern die ordentlichen Berichte.

Er stellt daher den

Untrag: Der Landtag wolle zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Fid, Beinr.

Anlage 208.

Bericht

des Ausschuffes I über die Eingabe des Gemeindevorstandes Edewecht, betreffend Bau einer Brücke über den Hunte-Ems-Ranal im Zuge des Bachmannweges.

Bom Regierungsvertreter wurde erflärt, daß das Reichsverkehrsministerium nunmehr genehmigt habe, daß die Brude auf Roften des Kanalbaufonds gebaut wurde. Der Ausschuß ftellt den

Untrag: Der Landtag wolle die Eingabe durch die Darlegungen des Regierungsbertreters für erledigt er-

Namens des Ausschusses I. Der Berichterstatter: Möller.

Anlage 209.

Bericht

des Ausschuffes III über die Eingabe der Berufsfischer des Wefergebietes im Freiftaat Oldenburg um Bewilligung eines zinslosen Darlehns und Aufhebung der Fischereipacht.

Bur Frage eines zinslofen Darlehns verwies der Herr Finanzminister auf die bereits für die Fischerei 700 000 M haben die Fischer durch die Kasse zur Bergegebene Unterstützung. Von den für Umbauten der sicherung von Fischersahrzeugen des Oldenburger Weser

Segellogger in Motorlogger zur Berfügung gestellten 700 000 M haben die Fischer durch die Kasse zur Berund Jadegebiets in Brake für 8 Umbauten insgesamt 50 700 M zur Versügung gestellt erhalten. Weitere Umbauten kommen nach dem Bericht der Kasse (Vorstand Fischmeister Kükens, Brake) nicht in Frage, da die übrigen Schiffe zu alt sind. Anderweitig sind Mittel nicht zur Versfügung gestellt.

Außerdem sind verschiedenen einzelnen Fischern durch das Reichsernährungsministerium Beihilfen in Söhe von

1 bis 3000 M überwiesen worden.

Betreffs des Pachterlasses führt der Regierungsver-

treter folgendes aus:

Das Fischgebiet der Weser liegt ungleichmäßig verteilt auf preußischem und oldenburgischem Gebiet. Daher

ist der Pachtsat, in Höhe von jährlich 75 M für jeden Fischer, gemeinsam mit Preußen sestgesett. Bei kürzlich erfolgten Verhandlungen mit Preußen ist man beiderseits zu der Überzeugung gekommen, daß dieser Vetrag nicht zu hoch ist.

Außerdem ist den Fischern auf Antrag eine Stundung des Pachtbetrages gewährt in der Beise, daß 35 M ansbezahlt werden müssen und der Rest nach und nach bes

glichen werden fann.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Die Eingabe wird durch die Erflärung der Regierung für erledigt erflärt.

Namens des Ausschuffes III. Der Berichterstatter:

Freefe.

Anlage 210.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Cäcilienschule, Frauenschule und techn. Seminar in Oldenburg.

Die Gewerbelehrerinnen der Frauen- und Haushaltungsschule und des techn. Seminars in Oldenburg bitten in ihrer Eingabe um höhere Eingruppierung. Der Regierungsvertreter führte im Ausschuß aus, daß nach den oldenburgischen Bestimmungen eine höhere Einstusung der Gewerbelehrerinnen nicht in Frage kommen konne; m Oldenburg seien, wie auch in Preußen, die Gewerbelehrerinnen in 8 und 9. Daß die Oberin von Bothmer nach Gruppe 8 besoldet werde, tresse zu. Sie werde später nach 9 kommen, was zur Zeit in Hinsicht auf ihr Dienstalter nicht möglich sei. Eine Ausrickung nach Gruppe 10

könne nicht in Frage kommen, da die dafür notwendige akademische Borbildung sehle. Ein Bergleich mit Brake kann nach Ansicht des Regierungsvertreters nicht gezogen werden, da es sich in Brake um eine selbständige Berufssichule handelte, die Oldenburger Frauenschule aber dem Lyzeum angegliedert ist.

Der Ausschuß kann sich den Gründen des Regierungsvertreters nicht verschließen und stellt den

Antrag:

übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 211.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe der mit Grundbesitz am westlichen Weserufer anfässigen Bewohner des süblichen Stadtteils Brake, betreffend Schädigung durch die Weservertiefung.

Die Vertreter der Eingabe flagen darüber, daß infolge der weiteren Bertiefung der Weser an den Bollwerken ihrer außendeichs gelegenen Besitzungen so schwere Schädigungen eingetreten seien, daß ihnen die Ausbesserung derselben nicht mehr möglich sei.

Außerdem seien derartige Bodensenkungen einsgetreten, daß die Säuser an der in Betracht kommenden Strecke Spalten und Risse aufwiesen, die erhebliche Instandsehungskosten erfordern würden.

Bei der Berhandlung im Ausschuffe wurde seitens der Staatsregierung erklärt, daß mit dem Reiche erfolgversprechende Verhandlungen dahin gepflogen seien, daß alle Schäden, welche durch die weitere Vertiefung der Unterweser, etwa seit dem Jahre 1921, verursacht wurden, durch ein Auslegungsverfahren geregelt werden sollten.

durch ein Auslegungsversahren geregelt werden sollten. Das Auslegungsversahren legt nach preußischem Muster dem Unternehmer einer solchen Anlage die Berspslichtung auf, etwaige Schäden welche Dritten durch diese Anlage zugefügt wird, zu bessern.

Für die Entscheidung darüber, ob Schäden verursacht sind und wie die Entschädigung erfolgen soll, entscheidet in letter Instanz das Oberverwaltungsgericht in Oldenburg.